

**Kreisferdesportverband Düren e.V.**

**Satzung**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

§ 2 Zweck und Aufgabe

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Organe des Kreisferdesportverbandes

§ 8 Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

§ 10 Der Jugendausschuss des Kreisferdesportverbandes

§ 11 Der Ausschuss der Pferdebetriebe des Kreisferdesportverbandes

§ 12 Mitgliederbeitrag

§ 13 Satzungsänderungen

§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

§ 15 Auflösung des Kreisferdesportverbandes Düren e.V.

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verband führt den Namen Kreisverband Pferdesport Dürren e.V. (kurz KPSV Dürren) . Er hat seinen Sitz in Dürren und erstreckt sich über das Gebiet des Kreises Dürren. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dürren eingetragen. Der Verband ist mit seinen angeschlossenen Vereinen Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. Langenfeld.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO). Zweck des KPSV Dürren ist die Förderung des Sports sowie Jugendarbeit. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen. Der KPSV Dürren ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KPSV Dürren dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KPSV Dürren fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Über den KPSV Dürren sind die angeschlossenen Vereine und die Pferdebetriebe Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. Der KPSV Dürren hat die Aufgabe die Ziele des Pferdesportverbandes Rheinland auf Kreisebene zu fördern und die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes durchzuführen.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der Ausbildung am Pferd unter besonderer Berücksichtigung der Jugend
- Förderung des Pferdesports auf breiter Ebene
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Förderung des Tierschutzes
- Förderung der Pferdehaltung
- Unterstützung des Reitens im Wald und in der Landschaft zum Zwecke der Erholung
- gegenseitigen Erfahrungsaustausch
-

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Dem KPSV Düren können angehören

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder

Zu a)

Ordentliche Mitglieder des KPSV Düren sind die im Kreisgebiet bestehenden Reit-, Fahr-, Voltigier- und Sportvereine, die eine Reit-, Fahr- und/oder Voltigierabteilung unterhalten. Hierzu zählen auch Vereine mit anderen Reitweisen.

Zu b)

Außerordentliche Mitglieder des KPSV Düren sind die im Kreisgebiet ansässigen Pferdebetriebe als juristische Personen und Inhaber sonstiger Pferdebetriebe die Mitglied beim Pferdesportverband Rheinland e.V. sind, soweit sie nicht bereits ordentliche Mitglieder sind. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Einzelpersonen können die Mitgliedschaft zum KPSV Düren nicht erwerben.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied nach § 3 Ziffer a) ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des KPSV Düren zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des KPSV Düren. Gründe gegen eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft sind vom Vorstand bekanntzugeben.

Berufung gegen die etwaige Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand ist beim Pferdesportverband Rheinland e.V. Langenfeld möglich. Die Einlegung der Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim KPSV Düren zu beantragen.

2. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied nach § 3 Ziffer b) ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. zu stellen.

3. Mitglieder nach § 3 Ziffer a) erlangen die Mitgliedschaft beim Pferdesportverband Rheinland e.V., Landessportbund Nordrhein- Westfalen e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nur über die Mitgliedschaft beim KPSV Düren.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) Durch Auflösung des KPSV Düren, Vereins oder Pferdebetriebes
  - b) Durch Austritt aus dem Pferdesportverband Rheinland
  - c) Durch Ausschluss aus dem Pferdesportverband Rheinland
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft nach Ziffer a) bis c) erlöschen alle Rechte gegenüber dem KPSV Düren. Seinen Pflichten dem KPSV Düren gegenüber hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.
3. Der Austritt muss mittels eines eingeschriebenen Briefes erklärt werden und kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.  
Die Berufung gegen den Ausschluss ist schriftlich beim Pferdesportverband einzulegen. Die Einlegung der Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim KPSV Düren zu beantragen.
4. Ein angeschlossener Pferdebetrieb hat die Kündigung schriftlich an den Pferdesportverband Rheinland zu richten.  
Über den Ausschluss eines Pferdebetriebes entscheidet der Pferdesportverband Rheinland.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung des KPSV Düren im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) Die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie die satzungsgemäßen Anordnungen des KPSV Düren zu befolgen.

- b) Durch tatkräftige Mitarbeit die Gemeinnützigkeit des KPSV Düren zu fördern und ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise aufbauend zu helfen.
- c) Die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen.
- d) Keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Verbandes abträglich sind.
- e) Hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets- auch außerhalb von Turnieren- die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen.
  - Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
  - Die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu missbrauchen oder unzulänglich zu transportieren.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes könnten durch LPO- Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## **§ 7 Organe des KPSV Düren**

Organe des KPSV Düren sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse
  - a) Jugendausschuss
  - b) Ausschuss Pferdebetriebe

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung, offen für alle Mitglieder.
2. An der Mitgliederversammlung sind Mitglieder gemäß § 3 Ziffer a) dieser Satzung durch Delegierte stimmberechtigt vertreten, und die übrigen Mitglieder sind ohne Stimmrecht zugelassen.
3. Jedes Mitglied stellt neben dem Vereinsvorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall dessen Vertreter, noch einen Delegierten mit Stimmrecht (Vereine mit mehr als 300 Mitgliedern haben ein weiteres Stimmrecht). Letzterer muss vom jeweiligen Mitgliedsverein legitimiert sein.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des KPSV Düren, oder im Fall seiner Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen schriftlich per email zu erfolgen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des KPSV Düren einzureichen.
5. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung der in §8, Abs.4 genannten Frist schriftlich per email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies beantragen, vom Vorsitzenden des KPSV Düren einberufen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten. Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 9 Der Vorstand

Vorstand des KPSV Düren im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) Dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)

- b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
- c) Dem Geschäftsführer
- d) Dem Kassenwart
- e) Dem Beauftragten für den allgemeinen Breitensport
- f) Dem Tierschutzbeauftragten
- g) Dem Sportwart
- h) Dem Pressewart
- i) Dem Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses
- j) Dem Vorsitzenden des Ausschusses der Pferdebetriebe

2. Die Vorstandsmitglieder a) bis h) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie müssen in einem dem Kreisverband Dürren angeschlossenen Verein Mitglied sein oder als Pferdebetrieb Mitglied im KPSV Dürren sein. Wiederwahl ist möglich. Falls ein Vorstandsmitglied ausscheidet erfolgt auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode. Für die Übergangszeit kann der Vorstand eine Person kommissarisch mit der Weiterführung der entsprechenden Geschäfte beauftragen.  
Die Vorstandsmitglieder i) und j) werden von den Mitgliedern ihres Ausschusses für drei Jahre gewählt. Sie müssen in einem dem Kreisverband Dürren angeschlossenen Verein Mitglied sein oder als Pferdebetrieb Mitglied im KPSV Dürren sein. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder ein. Die Einladung muss mindestens sieben Tage vor der Sitzung erfolgen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des KPSV Dürren, die nicht ausdrücklich anderen Organen des KPSV vorbehalten sind. Seine Aufgaben sind
  - a) Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - b) Die Aufnahme (§ 4 Ziffer 1) und der Ausschluss (§ 5 Ziffer 1) von Mitgliedern
  - c) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Die Interessen der Mitglieder beim Pferdesportverband Rheinland und gegenüber Behörden und dritten Personen zu vertreten.
  - e) Beschlüsse über gemeinsame Veranstaltungen zu fassen. Insbesondere über die Durchführung von Kreisveranstaltungen.

- f) Die gleichmäßige Ausrichtung in der Ausbildung im Reiten, Fahren und Voltigieren anzustreben und im Zusammenhang damit Vorträge und Lehrgänge zu veranstalten.
- g) Koordination der Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen (z.B. Landesturnier etc.)
- h) Die Mitgliederversammlung vom Ausschluss eines Mitglieds zu unterrichten
- i) Der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten, von denen der Vorstand glaubt, dass die Beschlussfassung über seine Zuständigkeit geht.
- j) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte

### **§ 10 Der Jugendausschuss des KPSV**

Die Jugendwarte und Jugendsprecher, bzw. deren Vertreter der angeschlossenen Vereine bilden den Jugendausschuss des KPSV. Der Ausschuss trifft sich mindestens einmal im Jahr, einberufen wird die Versammlung durch den jeweiligen Kreisjugenwart. Die Aufgabe dieses Ausschusses sind

- a) Wahl des Kreisjugendwartes
- b) Enthebung des Kreisjugendwartes aus seinem Amt, hierzu ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
- c) Beratung des Kreisjugendwartes in Fragen der Jugendarbeit
- d) Erstellung einer Jugendordnung in der die Aufgaben des Jugendausschusses geregelt werden.

Die Beschlüsse des Jugendausschusses des KPSV bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

### **§ 11 Ausschuss der Pferdebetriebe des KPSV**

Ausschuss der Pferdebetriebe des KPSV besteht aus den direkt dem Pferdesportverband Rheinland beigetretenen Pferdebetrieben im Kreis-/Stadtgebiet Düren. Der Ausschuss trifft sich mindestens einmal im Jahr der von dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen wird

Er hat folgende Aufgaben

- a) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

- b) Enthebung des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters von ihren Ämtern .Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.

Der Ausschuss berät über die Belange seiner Mitglieder, die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des KPSV Düren.

### **§ 12 Mitgliedsbeitrag**

Jeder dem KPSV Düren angeschlossene Verein hat an diesen einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn es die Tagesordnung vorsieht. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Satzungsänderungen, die aufgrund von behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand des KPSV beschlossen werden.

### **§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr ist vom 01.11. bis zum 31.10. Zum 31.10. jedes Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensbestand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.
2. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.  
Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 15 Auflösung des KPSV Düren**

Die Auflösung des KPSV Düren kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des KPSV Düren oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Pferdesportverband Rheinland e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des rheinischen Pferdesports zu verwenden ist.

Düren, Januar 2017

Stand: 10.01.2017